Welche Betriebsbeschränkungen gibt es in empfindlichen Gebieten?

Für typische Geräte des privaten Gebrauchs gelten folgende Beschränkungen in empfindlichen Gebieten:

Geräte und Maschinen		Betriebsverbote
• **Rasenmäher** (mit Elektro- oder Verbrennungsmotor) • Heckenschere • Motorkettensäge (tragbare) • Rasentrimmer/Rasenkantenschneider (mit Elektromotor) • Vertikutierer • Schredder/Zerkleinerer (sog. Häcksler mit Elektro- oder Verbrennungsmotor) • Beton- und Mörtelmischer • Hochdruckwasserstrahlmaschine • Motorhacke Auflistung nicht abschließend!		• Werktags: 20.00 bis 07.00 Uhr • an Sonn und Feiertagen: ganztägig
Für nachfolgende Geräte gelten weiterführende zusätzliche Beschränkungen:		
• Freischneider • Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor) • Laubbläser • Laubsammler		• Werktags: 07.00 bis 09.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr und 17.00 bis 07.00 Uhr • an Sonn und Feiertagen: ganztägig

Informationen zur neuen Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

Am 06.09.2002 ist die Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (BGBl. I S. 3478) in Kraft getreten. Mit der Verordnung wird eine europäische Richtlinie (2000/14/EG) in deutsches Recht umgesetzt.

Regelungsinhalt kurz gefasst

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung findet auf 57 unterschiedliche Geräte- und Maschinenarten, von Baumaschinen - wie etwa Betonmischer und Hydraulikhämmer - über Bau- und Reinigungsfahrzeuge, darunter Transportbetonmischer und Kehrmaschinen, bis hin zu Landschafts- und Gartengeräten, wie Kettensägen, Laubbläser und Rasenmäher Anwendung.

Alle Geräte und Maschinen dieser Art, die neu auf den Markt kommen, müssen künftig mit einer Kennzeichnung versehen werden, auf der die Hersteller den Schallleistungspegel angeben, der garantiert nicht überschritten wird. Bestimmte laute Geräte- und Maschinenarten müssen zusätzlich Geräuschgrenzwerte einhalten, die in vier Jahren weiter gesenkt werden.

Zusätzlich enthält die deutsche Lärmschutzverordnung Regelungen, die den Gebrauch der Maschinen und Geräte in bestimmten empfindlichen Bereichen einschränken, etwa in Wohngebieten, an Sonn- und Feiertagen sowie während der Abend- und Nachtzeiten. Für besonders laute Geräte wie Laubbläser und -sauger gelten auch an Werktagen weitere zeitliche Einschränkungen.

Was ist grundsätzlich zu beachten?

- Die Regelungen gelten für die gewerbliche Nutzung ebenso, wie für Geräte und Maschinen, die im privaten Bereich verwendet werden.
- Die Betriebsregelungen gelten für vorhandene ebenso wie für neu beschaffte Geräte und Maschinen.
- Neben den Regelungen der Verordnung bleiben weitergehende Vorschriften unberührt.

Antworten auf folgende häufig gestellte Fragen

- Welches sind empfindliche Gebiete?
- Welchen Vorteil gibt es bei einem Gerät mit Umweltzeichen?
- Wann dürfen Rasenmäher betrieben werden?
- Welche Ausnahmeregelungen gibt es?
- Wie wird der Lärmschutz in den anderen Gebieten gewährleistet?
- Welches sind die zuständigen Behörden?
- Welche Betriebsbeschränkungen gibt es in empfindlichen Gebieten?

Welches sind empfindliche Gebiete?

Die Regelungen der Verordnung gelten im Freien und in folgenden Gebieten:

- In reinen, in allgemeinen und in besonderen Wohngebieten.
- In Sondergebieten, die der Erholung dienen, in Kur- und Klinikgebieten.
- In Gebieten für die Fremdenbeherbergung.
- Auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten.

Die Regelungen gelten u. a. nicht in Dorfgebieten, Mischgebieten, Kerngebieten und Gewerbegebieten.

Die jeweilige Gebietskategorie bestimmt sich nach den Festlegungen im Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan. Fehlt eine solche Festsetzung, bestimmt sich die Gebietskategorie nach der Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Gebietes.

Welchen Vorteil gibt es bei einem Gerät mit Umweltzeichen?

Freischneider, Grastrimmer, Laubbläser und Laubsammler die mit einem Umweltzeichen der Gemeinschaft gekennzeichnet und daher als lärmarm eingestuft sind, dürfen an Werktagen durchgehend von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden. Ohne Umweltzeichen dürfen diese Geräte an Werktagen nur von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden.

Wann dürfen Rasenmäher betrieben werden?

Rasenmäher dürfen an Werktagen zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr betrieben werden.

Welche Ausnahmeregelungen gibt es?

Soweit Geräte und Maschinen in den empfindlichen Gebieten außerhalb der zulässigen Zeiten betrieben werden sollen, ist hierzu im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde erforderlich. Der Antrag ist zu begründen. Dabei ist vor allem die Notwendigkeit der Ausnahme im Vergleich zu anderweitigen Lösungsmöglichkeiten darzulegen. Der Einsatz lärmarmer Geräte findet bei der Prüfung durch die Behörde besondere Berücksichtigung.

Wie wird der Lärmschutz in den anderen Gebieten gewährleistet?

In Dorf-, Misch-, Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten gelten nach der Verordnung keine zeitlichen Beschränkungen.

Jedoch sieht das Gesetz über Sonn- und Feiertage vor, dass zumindest an Sonn- und Feiertagen öffentlich bemerkbare Arbeiten die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten sind. Dies gilt aber z.B. nicht für leichtere Arbeiten in Gärten, die von den Besitzern oder ihren Angehörigen vorgenommen werden sowie für unaufschiebbare Arbeiten. Der Betrieb der vorstehend genannten Geräte und Maschinen dürfte in der Regel "öffentlich bemerkbar" sein. Im übrigen ist der Betrieb in diesen Gebieten aus Lärmschutzsicht nach den Grundsätzen des § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beurteilen. Danach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (und nach § 3 Abs. 5 BImSchG sind auch Maschinen und Geräte als Anlagen anzusehen) so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind sowie nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Soweit daher die Allgemeinheit oder Nachbarschaft durch den Betrieb der Geräte erheblichen Belästigungen ausgesetzt würde, wäre die Betriebszeit der Geräte zu reduzieren.

Zudem ist es nach § 117 des Ordnungswidrigkeitengesetzes untersagt, ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen. Dies gilt auch für den Einsatz von Geräten und Maschinen im Freien.

Für das Gebiet der Stadt Walsrode ist für die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig:

Stadt Walsrode
Ordnungsamt
Lange Str. 22
29664 Walsrode
Telefon: 0 51 61/977-0

Für gewerblich verursachten Lärm, der nicht nach dieser Verordnung zu beurteilen ist:

Gewerbeaufsichtsamt Celle
Im Werder 9
29221 Celle
Telefon: 0 51 41/75 50

Landkreis Soltau-Fallingbostel
Bauordnungsamt
Winsener Str. 17
29614 Soltau
Telefon: 0 51 91/9 70-0